

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichnungen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV)

1. Festsetzungen

1	1 Art der baulichen Nutzung
2	2 Zahl der Vollgeschosse
3	3 Hausformen
4	4 Grundflächenzahl
5	5 Geschosflächenzahl
6	6 Höhe der baulichen Anlagen

1.1 Art der baulichen Nutzung

[WA] Allgemeines Wohngebiet

1.2 Maß der baulichen Nutzung

GFZ 0,6 Geschosflächenzahl, Höchstmaß
GRZ 0,4 Grundflächenzahl, Höchstmaß
TH 5,5 Traufhöhe max. 5,5m ü. Bezugspunkt
FH 9,5 Firsthöhe max. 9,5m ü. Bezugspunkt
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

1.3 Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen

[ED] nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

--- Baugrenze

1.4 Sonstige Planzeichen

[L] Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

[---] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24-2

[---] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24-1

[---] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Siechenberg 2"

2. Hinweise zur Planzeichnung

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit abgemarkten Grenzpunkten
- Flurstücksgrenze mit nicht abgemarkten Grenzpunkten
- Flur 5** Flurnummer
- 28** Flurstücksnummer
- 260** Höhenlinie (m ü. NHN)

Teil B: Textliche Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 Art der baulichen Nutzung
 Im WA-Gebiet wird in § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO genannte Ausnahme (Tankstellen) gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- Grundflächenzahl (GRZ)**
 Im WA-Gebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO für die unter § 19 Abs. 4 Satz 1 genannten baulichen Anlagen um 50 % zulässig.

- Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen in den WA-Gebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO):**
 - Die Firsthöhe der Gebäude FH darf maximal 9,5 m über der Höhe des gewachsenen Geländes liegen, senkrecht gemessen in der Gebäudemitte des jeweiligen Gebäudes auf dem Grundstück.
 - Die Traufhöhe der Gebäude TH darf maximal 5,5 m über der Höhe des gewachsenen Geländes liegen, senkrecht gemessen in der Gebäudemitte des jeweiligen Gebäudes auf dem Grundstück. Der Traufpunkt wird gebildet durch den Schnittpunkt Außenfläche Wand mit Oberkante Dachhaut.

- Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind außerhalb der mit Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 23 Abs. 5 BauGB).
 Hinweis: Der § 6 „Abstandsflächen, Abstände“ ThürBO ist zu beachten.

- Nebenanlagen, Stellplätze**
 3.1. Befestigungen von privaten Stellplätzen, Gartenwegen und Zufahrten sind nur in wasserdrurchlässiger Ausführung mit einer dauerhaften Mindestdurchlässigkeit von >200 l/s/ha (z. B. Schotterterrassen, Rasenteppiche, Drainpfaster, Pflaster mit Versickerungsfugen, etc.) zulässig. Abweichend hiervon können andere Belagsmaterialien zugelassen werden, sofern diese Flächen dauerhaft in Pflanz- bzw. Rasenflächen entwässert werden und anfallendes Niederschlagswasser nicht dem Entsorgungssystem der Gemeinde zugeleitet wird. (§ 1a Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Die Grundstückszufahrt und fußläufige Zuwegung darf an der Grundstücksgrenze zur Straße eine Gesamtbreite von maximal 6,5 m je Baugrundstück nicht überschreiten. (§ 9 Abs. 1 Satz 11 BauGB)**

- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB wird die Oberflächenwasserrückhaltung nachfolgend geregelt:
 Der Spitzenablauf des Oberflächenwassers der Grundstücke im Plangebiet ist durch dezentrale Regenrückhalteanlagen in Form von z. B. Rückhaltelecken, Leerlaufzisternen, Rückhalteleichen, etc. so weit zu reduzieren, wie er dem Wert des unbesetzten Geländes entspricht.

- Grünfestsetzungen**
 5.1. Entlang der nordwestlichen Planbereichsgrenze des WA-Gebietes sind je 10 laufende Meter 1 standortgerechter Laubbau 2. Ordnung (StU 16-18 cm, 3xv, mDB) sowie mindestens 4 Sträucher (mind. 100-150 cm, ob) jeweils nach Artenliste gem. Ziff. 5.6 anzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

- Pro angefangene 500 m² Baugrundstücksfläche ist mind. ein standortgerechter Laubbau (StU 16-18 cm, 2xv, mDB, gem. Artenliste unter Nr. 5.6) zu pflanzen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die Baumpflanzungen gem. Festsetzung 5.1 sind nicht anrechenbar.**
 Hinweis: Bei der Wahl der Bäume und den Baumstandorten ist darauf zu achten, dass Dach- und Fassadenflächen, die für die aktive und passive Solarnutzung geeignet sind, nicht oder nur geringfügig verschattet werden.

- Lichtundurchlässige Flachdächer und geneigte Dächer bis 15° Neigung ab einer Flächengröße von 10 m² sind auf mind. 2/3 der zugehörigen Dachfläche dauerhaft mindestens extensiv zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).**
 Die Anlage von Dachwegen und Terrassen auf den Flachdächern ist zulässig.

- Im WA-Gebiet sind Schotter- und Kiesflächen (Schotter-Gärten) mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, Zufahrten, Wege, Freizeite und Terrassen sowie Kiesstreifen an Außenwänden, die dem Schutz des Gebäudes dienen, unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

- Die Maßnahmen und Pflanzungen der Festsetzungen 5.1 bis 5.3 sind zu Lasten der jeweiligen Grundstückseigentümer herzustellen. Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen hat in der Pflanzperiode nach der jeweiligen Fertigstellung der Gebäude zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ihrem Wuchscharakter nach zu entwickeln und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.**

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume I. Ordnung (auch Sorten zulässig)	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
Bäume II./III. Ordnung (auch Sorten zulässig)	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweignflügeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
<i>Sorbus aria</i>	Mehlsbeer
Hochstammobstbäume in Sorten	
Straucharten	
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartnagel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Eucalyptus europaeus</i>	Pflaumentulchen

<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

- Örtliche Bauvorschriften § 9 (4) BauGB i.V.m. § 83 (1, 4) ThürBO**

Dachform und -neigung
 Als Dachform sind bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen nur Sattel- oder Arten des Walmdaches mit Dachneigungen von 15 bis 48 Grad als Dachform zulässig. Bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss ist die vorgenannte Dachform über mind. 50 % der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes vorzusehen. Beim übrigen Bereich des Gebäudes sind als Dachform auch Pultdächer mit max. 30 Grad Dachneigung und Flachdächer zulässig.
 Nebengebäude, Garagen, Carports und Gebäude- oder Bauteile (z. B. Wintergärten, Erker, Dachaufbauten, Vordächer, o.ä.) sind auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.

- Hinweise**
 Ver- und Entsorgungsleitungen
 Im Planbereich liegen Ver- und Entsorgungsleitungen. Bei Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen sind diese zu schützen bzw. zu sichern. Die Leitungen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen verringert werden. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen die Umlegung von Leitungen erforderlich werden, so sind die Kosten der Umlegung vom jeweiligen Verursacher, von der Verursacherin zu tragen. Der Beginn und der Ablauf der Baumaßnahmen ist den Ver- und Entsorgungsträgern frühzeitig vor Baubeginn anzudehen.

- Geholzschnitt**
 Geholzschnitte und die Beseitigung von Gehölzen sind nur vom 1. Oktober bis 28./29. Februar unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Es ist verboten... 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächenstehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen) zulässig. Bäume mit Baumhöhlen sind zu erhalten oder nur mit einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld zu beseitigen.

- Beleuchtung**
 Neu errichtete Außenbeleuchtung sollte ausschließlich mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem Anteil an blauen und ultravioletten Spektralbereich (bspw. SEIST-Lampen, LED-Lampen mit warm-weißem Licht) erfolgen. Die Abstrahlung ist vorzugsweise nach unten auszurichten, die Lampengehäuse müssen vollständig gekapselt und gegen Lichtemissionen nach oben abgeschirmt sein.

- Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG)**
 Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist das Thüringer Nachbarrechtsgesetz zu berücksichtigen.

- Denkmalschutz**
 Bei Erdarbeiten gemachte Bodenfunde sind gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (Thür DSchG) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- Geologie, Baugrunderkundungen**
 Erkundungs- und Baugrunderkundungen, geophysikalische Messungen sowie größere Baugruben im Zusammenhang von Baumaßnahmen im Plangebiet sind bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie für eine geologische und bodengeologische Aufnahme frühzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschli. Erkundungsdaten und der Lagepläne sind nach Abschluss der Maßnahmen dem Geologischen Landesarchiv des Freistaates Thüringen zur Verfügung zu stellen.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) wird nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am 10.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt am

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in seiner Sitzung am den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am eine öffentliche Bürgerversammlung durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes in der Zeit vom bis zum öffentlich im Bauamt ausliegen. Die Art und die Dauer der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt, dem am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht worden, dass während der Auslegung die Möglichkeit besteht, sich zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu äußern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom von der Aufstellung benachrichtigt und unter der Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt und die Begründung gebilligt.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich im Bauamt der Stadt Dingelstädt ausgelegt worden. Die Art und die Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt am mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht worden, dass während der Auslegung Stellungnahmen abgegeben werden können.
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt und unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen sind vom Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am geprüft worden.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat den Bebauungsplan Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B), nach § 10 BauGB in einer Sitzung am als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat den Bebauungsplan Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B), nach § 10 BauGB in einer Sitzung am als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung oder auf Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Falligkeiten und Entsch. von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde - Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den
 Referatsbereichsleiter

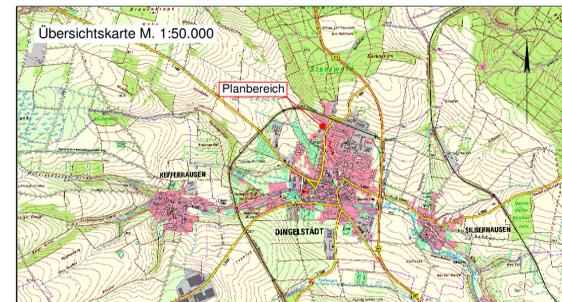
Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I Nr. 24 vom 28.05.2020)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung-PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057, Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister



Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24-2 „Siechenberg 2“ Änderung 2 – Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Dingelstädt, den
 Der Bürgermeister

ENTWURF

Bearbeitung:
Planungsgemeinschaft
INGENIEURBERATUNG W.GRIES GMBH
 BERATUNG - GUTACHTEN - PLANUNG - BAULEITUNG

planungsbüro bolli
 architektur - städtebau

37308 Heilbad Heiligenstadt, Rudolf-Diesel-Straße 1
 Telefon (03608) 603798-99 Fax (03608) 603790
 E-Mail: gries@ingenieurberatung-online.de

carolin-schelling-eck 15
 info@architektur-bolli.de
 0551 302595

37085 göttingen
 0170 5570717

bearbeitet:	Datum	Zeichen	geprüft:
	April 2021	STR	
gezeichnet:	April 2021	MM	

STADT DINGELSTÄDT



STADT DINGELSTÄDT

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde - Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den
 Referatsbereichsleiter

BEBAUUNGSPLAN NR. 24-2

"Siechenberg 2" Änderung 2 - Erweiterung Wohnstandort der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt

M. 1 : 500